

Tarifbestimmungen für moobil+

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die folgenden Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien des moobil+Rufbussystems im Landkreis Vechta.

(2) Die Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des Verkehrsunternehmens verkauft, das den Fahrgast befördert. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Dies gilt auch für die bargeldlose Bezahlung des Fahrpreises.

(3) Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

§ 2 Tarifsystem, Fahrpreisermittlung

Für die Verkehrsverbindungen mit moobil+ sind Tarifzonen gebildet.

Der Fahrpreis wird nach der Zahl der befahrenen Tarifzonen berechnet (siehe hierzu **Anlage 1 Tarifzonenmatrix** in Verbindung mit

Anlage 2 Fahrpreis).

Anmerkung: Für Fahrten mit anderen ÖPNV-Angeboten oder der NordWestBahn im Vor- oder Nachlauf zu Fahrten mit einem moobil+Bus gelten die Tarifbestimmungen der jeweiligen Anbieter. Die Fahrpreise bei der Nutzung dieser Angebote sind unabhängig vom Tarif für die Fahrten mit den moobil+Bussen zu entrichten.

§ 3 Unterschiedliche Zahlungsmöglichkeiten

Bei moobil+ können die Fahrpreise auf unterschiedlichen Wegen entrichtet werden:

- Zahlung des Fahrpreises mit Papier-Fahrkarten entsprechend § 5
- Bargeldlose Zahlung des Fahrpreises entsprechend § 6

Bei der Buchung einer moobil+Fahrt kann angegeben werden, dass die Zahlung des Fahrpreises mit einer Papier-Fahrkarte erfolgen soll, die entweder bereits vorliegt, oder später in der Mobilitätszentrale oder im Bus erworben wird. Alternativ dazu kann auch angegeben werden, dass die moobil+Fahrt bargeldlos bezahlt werden soll.

Spontan zusteigende Fahrgäste, die ihre Fahrt vorher nicht gebucht haben, können die Fahrt bar oder per Scan des QR-Codes auf ihrer Kundenkarte mit Abrechnungskonto bezahlen.

§ 4 Beförderung zum ermäßigten Fahrpreis

Unabhängig von der Art der Bezahlung gilt sowohl für Einzeltickets als auch für Monats-, Wochen- und Tageskarten:

- **Kinder im Alter von 3 bis einschließlich 11 Jahren,**
die sich mittels Kinder- oder Personalausweis in den Fahrzeugen ausweisen können, werden zum ermäßigten Fahrpreis für Kinder befördert.
- **Schüler/-innen, Auszubildende, Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst (BFD) und im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ),**
die als Berechtigungsnachweis einen gültigen persönlichen Schülerschein, Ausbildungsnachweis bzw. eine BFD-/ FSJ-Bescheinigung in den Fahrzeugen vorlegen können, werden zum ermäßigten Fahrpreis für Schüler befördert.

Von den ermäßigten Fahrpreisen profitieren die in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 02. August 1977 in der jeweils gültigen Fassung angegebenen Personen.

Sämtliche Anspruchsberechtigte sind in der **Anlage 3** dieser Tarifbestimmungen aufgeführt.

§ 5 Tarife und Ermäßigungen

Einzeltickets und Tageskarten, die in den moobil+Bussen erworben werden, gelten nur am jeweiligen Lösungstag. In der Mobilitätszentrale sind alle Papier-Fahrkarten auch im Vorverkauf erhältlich.

Papier-Fahrkarten gelten grundsätzlich immer für Fahrten zwischen zwei bestimmten Tarifzonen (Start- und Zielzone).

Fahrausweise nach anderen ÖPNV-Tarifen, wie z.B. nach dem Tarif der Verkehrsgemeinschaft Vechta (VGV) oder der Verkehrsgemeinschaft Cloppenburg (VGC) oder nach dem Tarif des VBN werden auf den moobil+Linien nicht anerkannt. Dies gilt auch für Schülersammelzeitkarten.

Einzeltickets bzw. Zeitkarten sind personenbezogen und nicht übertragbar. Sie gelten nur im Zusammenhang mit einem gültigen Ausweisdokument.

(1) Einzelkarten

Einzelkarten berechtigen eine bestimmte Person zu einer Fahrt in eine Richtung zwischen Start- und Zielzone mit beliebig vielen Umstiegen in Richtung auf die Zielzone. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

(2) Tages-, Wochen- und Monatskarten

Tages-, Wochen- und Monatskarten berechtigen eine bestimmte Person zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifzonen mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf die Zielzone.

- Tageskarten gelten für den eingetragenen Kalendertag von 0:00 bis 24:00 Uhr.
- Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag 0:00 Uhr bis 12:00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche.
- Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat von 0:00 Uhr des Monatsersten bis 12:00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats.

(3) Schülertages-, Schülerwochen- und Schülermonatskarten

Schülertages-, Schülerwochen- und Schülermonatskarten werden an die Anspruchsberechtigten zu vergünstigten Preisen abgegeben. Sie gelten nur für den Anspruchsberechtigten in Verbindung mit einem persönlichen gültigen Ausweisdokument (siehe §4 und 5). Ansonsten gelten die Regelungen unter Abs. (2). Auf Verlangen des Fahr- oder Kontrollpersonals hat der Inhaber einer Schülertages-, Schülerwochen- oder Schülermonatskarte die rechtmäßige Benutzung nachzuweisen.

(4) Kindertages-, Kinderwochen- und Kindermonatskarten

Kindertages-, Kinderwochen- und Kindermonatskarten werden an die Anspruchsberechtigten zu vergünstigten Preisen abgegeben. Sie gelten nur für ein bestimmtes Kind in Verbindung mit einem Kinder- oder Personalausweis. Ansonsten gelten die Regelungen unter Abs. (2).

(5) Ehrenamtskarte

Inhabern oder Inhaberinnen einer [Niedersächsische Ehrenamtskarte](#) wird beim Zustieg ein Nachlass in Höhe von 50 % auf das gesamte Angebot gewährt, wenn sie ihre Anspruchsberechtigung (gültige persönliche Ehrenamtskarte) in Verbindung mit dem gültigen Personalausweis nachweisen können.

Wird das „Bargeldlose Verfahren“ (siehe § 6) genutzt, so muss der Nachweis zusätzlich in einer der Mobilitätszentralen erbracht werden. Der Nachlass wird dem moobil+Konto jeweils im Folgemonat gutgeschrieben.

(6) Semesterticket

Das Semesterticket der Universität Vechta wird anerkannt. Gegen Vorlage des gültigen Semestertickets und des Personalausweises erfolgt die Beförderung unentgeltlich. Die Fahrgäste halten die vorgenannten Unterlagen bei Zustieg bereit.

(7) Aktionstickets

Die Konditionen der Aktionstickets können jederzeit durch moobil+ geändert werden oder einzelne Aktionen vorzeitig beendet bzw. verlängert werden.

(a) moobil+Sparticket

Als Aktionsticket wird vom 01.02.2023 bis 31.01.2024 das moobil+Sparticket eingeführt. Dieses Ticket ist für Erwachsene zum Preis von 19,- EUR zu erwerben. Für Kinder, Schüler/-innen, Auszubildende sowie sonstigen ermäßigungsberechtigten Personen nach §4 ist ein Kauf zu 14,- EUR in den moobil+Bussen oder den Mobilitätszentralen möglich. Das Ticket gilt jeweils für den bei Kauf genannten und auf der Karte angegebenen Kalendermonat. Dieses Ticket wird auch im Rahmen der Bestpreis-Garantie im Abrechnungsprozess berücksichtigt.

Eine Beförderung mit dem moobil+Sparticket ist nur in den moobil+Bussen des Landkreises Vechta bzw. des Landkreises Cloppenburg zulässig. Die Karten werden in den beiden Geltungsbereichen gegenseitig anerkannt. Die Beförderung mit diesem Ticket ist im restlichen bundesweiten ÖPNV, wie bspw. dem VGV/ VGC-Verkehr ausgeschlossen. Das moobil+Sparticket ist personenbezogen und nicht übertragbar.

§ 6 Bargeldlose Zahlung des Fahrpreises

Fahrgäste können bei moobil+ ihre Fahrkosten über bargeldlosen Zahlungsverkehr begleichen. Die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen gelten ausschließlich für bargeldlosen Zahlungsverkehr.

(1) Registrierung

Für eine Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr ist eine vorherige Registrierung des Fahrgastes und die Anlage eines Nutzerprofils nötig. Die Registrierung kann entweder mit Hilfe der Mobilitätszentrale oder online über www.moobilplus.de erfolgen.

Bei 3 jähriger Nichtnutzung eines angelegten Kundenkontos behalten wir uns die automatisierte Löschung dieses Kontos vor.

Wird die Löschung eines Nutzerprofils beantragt, wird diese umgehend entsprechend der Löschpflicht nach Art. 17 DSGVO initiiert. Die Wahrung der gültigen Aufbewahrungsfristen im Bereich der Abrechnungsbelege von 6 bzw. 10 Jahren, welche sich aus dem § 257 HGB ergeben, bleibt hiervon unberührt.

(2) moobil+Konto

Im Zuge der Registrierung wird für einen Fahrgast ein internes Konto, das so genannte

„moobil+Konto“, eingerichtet. Auf dieses Konto kann ein Geldbetrag per Banküberweisung oder durch Nutzung der Auflademöglichkeit im Kundenprofil (pmPayment) gutgeschrieben werden. Die Zahlungsplattform pmPayment ermöglicht die Guthabenaufladung mittels diverser Zahlungsanbieter wie bspw. PayPal. Fahrten können dann durch Abbuchung des entsprechenden Betrags vom moobil+Konto bezahlt werden.

(3) Lastschriftverfahren

Fahrgäste können ihren Fahrpreis auch per Lastschriftverfahren bezahlen. Hierzu geben sie den Namen ihrer Bank, Bankkontonummer/IBAN, Bankleitzahl/BIC und den Kontoinhaber in ihrem Nutzerprofil an und senden das unterschriebene SEPA-Mandat zu. Der Kontoinhaber muss volljährig sein. Bei der Buchung einer Fahrt können sie dann angeben, dass sie den Fahrpreis per Lastschrift begleichen möchten. Der Fahrpreis wird dann per Lastschrift vom angegebenen Bankkonto bezahlt.

Die Abrechnung der im Abrechnungsmonat gebuchten Fahrten erfolgt jeweils am ersten Werktag des Folgemonats unter Berücksichtigung der Bestpreis-Garantie Abs. (6) für bereits erfolgte Fahrten. Abrechnungsbeträge unter 5 EUR werden spätestens mit einem Zeitablauf von 3 Monaten abgerechnet unter Berücksichtigung der Beträge aus den zwei Vormonaten.

Der Einzug vom Bankkonto erfolgt 7 Tage nach dem Abrechnungstag und wird unter der vom Nutzenden angegebenen E-Mail-Adresse vorab angekündigt.

Sollte ein Einzug der Forderung nicht möglich sein, wird dem Nutzenden die Möglichkeit der Nutzung des Lastschriftverfahrens bis zur nachweislichen Zahlung der ausstehenden Summe entzogen. Sollte ein weiterer Zahlungsausfall innerhalb eines Jahres auftreten, wird die Person für die Dauer von mindestens 6 Monaten für das Lastschriftverfahren gesperrt. Einen dauerhaften Ausschluss von unserem Lastschriftverfahren behalten wir uns in jedem Fall vor. Dieser wird situationsbedingt geprüft. Die Möglichkeit zur Fahrtbuchung via Barzahlung oder per Guthaben bleibt hiervon unberührt.

(4) moobil+Karte und Prüfkennziffer

Im Anschluss an die Registrierung erhält der registrierte Fahrgast seine persönliche „moobil+Karte“ per Post zugesandt. Eine vorläufige Kundenkarte kann bereits unmittelbar nach der Registrierung als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Die vorläufige sowie die endgültige Kundenkarte ist nicht übertragbar und kann nur vom Karteninhaber persönlich für den Zustieg in einen moobil+Bus verwendet werden.

Auf den Kundenkarten befindet sich der Name des Karteninhabers, eine Prüfkennziffer, mit der sich der Fahrgast bei telefonischer Buchung in der Mobilitätszentrale authentifizieren muss, und die Nummer des moobil+Kontos.

Zudem ist ein QR-Code auf der Karte, welcher im Bus zwecks Kundenerfassung mit Fahrtbuchung oder Abrechnung eingescannt werden kann.

(5) Einzelpreis

Bei der Buchung einer Fahrt wird zunächst immer der Preis für eine Einzelkarte fällig.

Für Kinder im Alter von 3 bis einschließlich 11 Jahren, Schüler, Auszubildende und BFD/FSJ-Freiwillige können Einzelkarten zum ermäßigten Fahrpreis gebucht werden.

Eine Buchung zum ermäßigten Fahrpreis ist nur gültig, wenn sich die Personen später im Bus entsprechend der Festlegungen in § 4 und 5 ausweisen können. Ist dies nicht der Fall, gilt der reguläre Preis für eine Einzelkarte und die Buchung wird entsprechend korrigiert.

(6) Bestpreis-Garantie

Die Bestpreis-Garantie gilt nur für bargeldlos erworbene Fahrkarten.

Im Nachhinein wird per Buchungssystem überprüft, ob sich eine Tages-, Wochen-, oder Monatskarte für den Fahrgast rentiert hätte. Wenn dies der Fall ist, wird ein entsprechender Rabatt auf das moobil+Konto des Fahrgastes gutgeschrieben. Die Überprüfung findet statt aufgrund der tatsächlich durchgeführten Fahrten eines Fahrgastes

- bezüglich Tageskarte im Zeitraum zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr eines jeden Tages,
- bezüglich Wochenkarte im Zeitraum zwischen Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr einer jeden Kalenderwoche und
- bezüglich Monatskarte im Zeitraum zwischen 0:00 Uhr des Monatsersten bis 24:00 Uhr des Monatsletzten eines jeden Monats.

Die Überprüfung orientiert sich nicht an bestimmten Relationen. Wenn ein Fahrgast eine bestimmte Menge an Einzelfahrten einer bestimmten Preisstufe innerhalb eines Tages, einer Woche oder eines Monats für moobil+ Fahrten bargeldlos erworben hat, wird ihm eine Tages-, Wochen- oder Monatskarte für diese Preisstufe angerechnet und er erhält den entsprechenden Rabatt.

Für Personen, die bei einer Fahrt als zusätzliche Fahrgäste dazu gebucht werden können, wird nur dann eine Bestpreis-Berechnung durchgeführt, wenn es sich hierbei um Kinder handelt. Die Bestpreis-Berechnung erfolgt hier in der Form, dass im Nachhinein überprüft wird, ob sich für die von einem buchenden Erwachsenen mitgenommenen Kinder eine Zeitkarte rentiert hätte. Ist dies der Fall, wird ein entsprechender Rabatt gutgeschrieben. Wurden Einzelkarten zum ermäßigten Fahrpreis gebucht, erfolgt die Bestpreis-Berechnung auf der Basis der entsprechenden vergünstigten Zeitkarten.

§ 7 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen

(1) Kinder

In Begleitung eines erwachsenen Fahrgastes werden bis zu 7 Kinder im Alter bis einschließlich 2 Jahre unentgeltlich befördert.

(2) Schwerbehinderte

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) mit Beiblatt sind, werden nach den Bestimmungen des SGB unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis ein Beiblatt mit eingeklebter gültiger Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, werden Begleitpersonen unentgeltlich mitbefördert, auch dann, wenn ein Beiblatt nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte selbst den tarifmäßigen Fahrpreis bezahlt. Ein Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt, sonstige orthopädische Hilfsmittel, ein begleitender Hund und eine Begleitperson werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

(3) Tiere und Sachen

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Hunde (nach §12 der allgemeinen und besonderen Beförderungsbedingungen von moobil+), sowie Kleintiere in einem Behältnis werden unentgeltlich befördert. Sonstige größere Tiere können bei moobil+ nicht befördert werden.

Die Beförderung von Fahrrädern ist grundsätzlich zugelassen, soweit die Beschaffenheit und Besetzung des Omnibusses dieses zulässt. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und so zu beaufsichtigen, dass Schäden am Bus und anderen Sachen sowie Mitreisenden vermieden werden. Für dennoch entstandene Schäden ist der Besitzer des Fahrrades haftbar. Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Fahrräder zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Für die Beförderung von Fahrrädern wird ein Entgelt entsprechend der Preistafel

Anlage 2 Fahrpreis erhoben.

(4) Umsatzsteuer

In den Fahrpreisen ist die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz enthalten.

§ 8 Beteiligung von Firmen und Behörden bei moobil+

(1) Berechtigte Firmen und Behörden

Firmen und Behörden können sich an den Fahrtkosten ihrer Mitarbeitenden beteiligen. Weiter können Firmen und Behörden und ihre Mitarbeitenden einen Mengenrabatt auf die von ihnen zu leistenden Fahrtkosten erhalten. Als Mitarbeitende gelten prinzipiell alle bei moobil+ registrierten Vollzeit- und Teilzeitkräfte, Auszubildende und der Firmeninhaber/-innen.

(2) Anmeldung

Ein Betrieb oder eine Behörde teilt seinen bzw. ihren Wunsch nach Beteiligung an moobil+ dem Landkreis Vechta schriftlich mit. Hierzu steht ein Formular zur Verfügung, das beim Landkreis angefordert bzw. über die moobil+Homepage heruntergeladen werden kann.

(3) Bargeldlose Abrechnung

Die Abrechnung der Fahrtkostenbeteiligungen und des Mengenrabatts erfolgt ausschließlich bargeldlos. Dementsprechend kann eine Beteiligung von Firmen und Behörden nur für Mitarbeitende erfolgen, die bei moobil+ registriert sind.

(4) Angaben zu Mitarbeitenden

Ein Betrieb oder eine Behörde teilt dem Landkreis mit, welche bei moobil+ registrierten Mitarbeitenden in welcher Form unterstützt werden sollen. Mit dieser Mitteilung wird auch die Zugehörigkeit eines Beschäftigten zum Betrieb bzw. zur Behörde dokumentiert. Die entsprechenden Informationen können dem Landkreis bereits mit dem Anmeldeformular übergeben werden.

Nach der Anmeldung erhält der Betrieb bzw. die Behörde einen speziellen Zugang zum moobil+Buchungsportal. Über diesen Zugang können ebenfalls die Informationen zu den Beschäftigten eingegeben werden.

Pro Mitarbeitendem werden die folgenden Informationen benötigt:

- Name des Mitarbeitenden
- Geburtsdatum des Mitarbeitenden (bei Namensgleichheit)
- Höhe der Bezuschussung in Prozent: Prozentualer Anteil an den Fahrtkosten, der bei Beförderungen auf der bezuschussten Relation übernommen wird.
- Obergrenze der Bezuschussung in EUR (optional)
- Bezuschusste Relationen: Relationen, für die ein Anteil an den Fahrtkosten übernommen wird.
- Datum für den ersten und letzten Tag der Bezuschussung.

Ein Unternehmen oder eine Behörde kann auch nur den Mengenrabatt für ihre Mitarbeitenden in Anspruch nehmen und keine Bezuschussung übernehmen.

(5) Aufteilung der Kosten

Nach der Anmeldung erhält der Betrieb bzw. die Behörde ein internes moobil+Konto, über das die finanzielle Beteiligung abgerechnet wird. Für den Fahrgast gelten im laufenden Monat die vorgenannten Regelungen des § 6 Abs. 1 bis 5.

Zu Beginn des Folgemonats wird dann für jede durchgeführte Fahrt innerhalb eines vorangegangenen Monats überprüft,

- ob die betreffende Person als Mitarbeitende eines Betriebs oder einer Behörde bezuschusst wird,
- ob die Fahrt auf einer bezuschussten Relation stattgefunden hat und
- ob die Fahrt innerhalb des bezuschussten Zeitraums lag.

Ist dies der Fall, wird der mit der Fahrt verbundene Anteil an den Fahrtkosten entsprechend den Angaben des Betriebs oder der Behörde berechnet. Bei der Berechnung wird eine angegebene Obergrenze der Bezuschussung für einen Mitarbeitende berücksichtigt. Ein Fahrgast bekommt dann den vom Betrieb bzw. von der Behörde übernommenen Anteil auf seinem moobil+Konto gut geschrieben. Das moobil+Konto eines Betriebs oder einer Behörde wird dementsprechend belastet.

(6) Best-Price-Garantie bei Beteiligung von Firmen und Behörden

Die Berechnung der Beteiligung von Betrieben und Behörden an den Fahrtkosten ihrer Mitarbeitenden erfolgt auf den ggf. bereits durch die Best-Price-Berechnung entsprechend § 6 Abs. (6) reduzierten Preisen.

(7) Mengen-Rabatt

Die Fahrtkosten für die Mitarbeitenden eines Betriebs oder einer Behörde verringern sich mit steigender Anzahl der Mitarbeitenden des Betriebs oder der Behörde, die moobil+ tatsächlich nutzen. Die Nutzung von moobil+ wird danach bestimmt, wie viele Mitarbeitende des Betriebs bzw. der Behörde innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats moobil+ auf den für sie vorgesehenen Job-Ticket-Relationen genutzt haben.


Der Mengen-Rabatt, der dabei gewährt wird, berechnet sich nach der folgenden Tabelle:

Mengenrabatt entsprechend der Anzahl an Mitarbeitenden

Stufe 1: ab 2 bis zu 12 aktiven moobil+Nutzende = Rabatt 5%
Stufe 2: ab 13 bis zu 25 aktiven moobil+Nutzende = Rabatt 8%
Stufe 3: ab 26 aktiven moobil+Nutzende = Rabatt 10%

Er wird den betreffenden Mitarbeitenden zu Beginn des Folgemonats gutgeschrieben. Die Berechnung der Beteiligung von Betrieben und Behörden an den Fahrtkosten ihrer Mitarbeitenden erfolgt auf den ggf. bereits durch den Mengenrabatt reduzierten Preisen. Die Summe der Beteiligung wird den Betrieben oder Behörden zu Beginn jeden Monats, resultierend aus Fahrten der Mitarbeitenden des vorangegangenen Monats, in Rechnung gestellt, sollte nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden sein.

Anlage 1 Tarifzonenmatrix

 Ort/Zone	Bakum	Damme	Dinklage	Goldenstedt	Holdorf	Lohne	N ^o k-Vörden	Steinfeld	Vechta	Visbek	Quakenbrück	Essen
	Bakum	1	4	2	3	3	2	4	3	2	3	3
Damme	4	1	3	5	2	3	2	2	4	5	4	5
Dinklage	2	3	1	4	2	2	3	3	3	4	2	3
Goldenstedt	3	5	4	1	5	3	6	4	2	2	5	4
Holdorf	3	2	2	5	1	3	2	2	4	5	3	4
Lohne	2	3	2	3	3	1	4	2	2	3	3	3
Neuenkirchen-Vörden	4	2	3	6	2	4	1	3	5	6	4	5
Steinfeld	3	2	3	4	2	2	3	1	3	4	4	4
Vechta	2	4	3	2	4	2	5	3	1	2	4	3
Visbek	3	5	4	2	5	3	6	4	2	1	5	4
Quakenbrück	3	4	2	5	3	3	4	4	4	5	1	4
Essen	2	5	3	4	4	3	5	4	3	4	4	1

Anlage 2 Fahrpreistafel

Preisstufe	Einzelkarte			Tageskarte			Wochenkarte			Monatskarte		
	Erwachsene	Schüler	Kind	Erwachsene	Schüler	Kind	Erwachsene	Schüler	Kind	Erwachsene	Schüler	Kind
1	2,00 €	1,80 €	1,20 €	3,80 €	2,80 €	2,30 €	14,00 €	10,50 €	8,40 €	40,00 €	30,00 €	24,00 €
2	3,00 €	2,70 €	1,80 €	5,70 €	4,20 €	3,40 €	21,00 €	15,70 €	12,60 €	60,00 €	45,00 €	36,00 €
3	4,00 €	3,60 €	2,40 €	7,60 €	5,70 €	4,60 €	28,00 €	21,00 €	16,80 €	80,00 €	60,00 €	48,00 €
4	5,00 €	4,50 €	3,00 €	9,50 €	7,10 €	5,70 €	35,00 €	26,20 €	21,00 €	100,00 €	75,00 €	60,00 €
5	6,00 €	5,40 €	3,60 €	11,40 €	8,50 €	6,80 €	42,00 €	31,50 €	25,20 €	120,00 €	90,00 €	72,00 €
6	7,00 €	6,30 €	4,20 €	13,30 €	9,90 €	8,00 €	49,00 €	36,70 €	29,40 €	140,00 €	105,00 €	84,00 €
7	8,00 €	7,20 €	4,80 €	15,20 €	11,40 €	9,10 €	56,00 €	42,00 €	33,60 €	160,00 €	120,00 €	96,00 €
8	9,00 €	8,10 €	5,40 €	17,10 €	12,80 €	10,30 €	63,00 €	47,20 €	37,80 €	180,00 €	135,00 €	108,00 €

Beförderung eines Fahrrads bei Tarifzone 1-4 kostet pro Fahrt = 1,50 €

Beförderung eines Fahrrads bei Tarifzone 5-8 kostet pro Fahrt = 3,00 €

Anlage 3

Berechtigte für Schülertages, Schülerwochen- und Schülermonatskarten:

Schülermonats-, Schülerwochen- und Schülertageskarten erhalten:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
 - a. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater:
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
 -mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

- h. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- i. Tätigkeiten im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes nach § 13 BFDG

Stand: 19.01.2023